**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.11.2016** (Aufstallung Geflügel) **und Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2016** (Untersagung von Ausstellungen, Märkten, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Geflügel und Tauben im Landkreis Forchheim)

Vom 16.03.2017, Az. 31-5650.52-2017/HB

Auf Grund von Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

**A l l g e m e i n v e r f ü g u n g:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 18.11.2016, Az. 31-5650.52-16, womit die Aufstallung von Geflügel im Landkreis Forchheim angeordnet wurde und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 24.11.2016, Az. 31-5650.52-2016/HB, womit Ausstellungen, Märkte, Tierbörsen und Veranstaltungen ähnlicher Art von und mit Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen sowie von Tauben im Landkreis Forchheim untersagt wurde, werden aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Gründe:**

I.

Mit Schreiben vom 15.03.2017 wurde das Landratsamt Forchheim durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angewiesen, die nun aufgehobenen Allgemeinverfügungen aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Forchheim, 16.03.2017
Landratsamt

Becher
Oberregierungsrätin

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____